

Antragsteller/-in (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

**Antrag auf Maßnahmenförderung  
für Baudenkmale nach §3 NDSchG  
durch den Landkreis Osterholz**

Landkreis Osterholz  
– untere Denkmalschutzbehörde –  
Osterholzer Straße 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck

**Lage des Grundstückes** (Gemeinde, Straße, Hausnummer)

**Gebäudeart**

**Bezeichnung der Maßnahme**

**Aktenzeichen** (z.B. der denkmalrechtlichen Genehmigung und/oder soweit bereits vergeben)

Für die Erhaltung des o.a. Baudenkmals sind die in der Anlage näher beschriebenen und nach Maß und Zahl bestimmten sowie kostenmäßig veranschlagten handwerklichen Arbeiten erforderlich. Die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

sollen gemäß nachstehendem Finanzierungsplan aufgeteilt werden:

Antragsteller	_____ €	Eigenanteil
Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt	_____ €	Zuwendung
Landesamt für Denkmalpflege	_____ €	Zuwendung
andere Förderer	_____ €	Zuwendung
Landkreis Osterholz	_____ €	Zuwendung

Die erhöhte Abschreibung gem. §§ 7i, 11b, und 52 Abs. 21 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 82i und 82K EStDV ist beabsichtigt.

Die Auszahlung soll auf folgendes Konto von Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ erfolgen:

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Antragstellerin/Antragsteller)

## Hinweise

Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Landkreis Osterholz als Untere Denkmalschutzbehörde Rechnungsbelege (Kopien) vorzulegen, damit die Auszahlung der bewilligten Förder-summe erfolgen kann.

Die Maßnahme ist vor ihrem Beginn und ggf. im weiteren Bauablauf mit dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt worden, sind die darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Baugenehmigung oder der denkmalrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Die Maßnahme ist entsprechend der erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung auszuführen. Wer eine Maßnahme ohne oder abweichend von der Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig.

Eine Zuwendung des Landkreises Osterholz erfolgt nur für Vorhaben, mit deren Durchführung vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen wurde; es sei denn, der Landkreis hat den Baubeginn ausdrücklich vorzeitig genehmigt.

Eine Entscheidung über die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns kann erst nach Abstimmung der beabsichtigten Maßnahme der denkmalrechtlichen Genehmigung - ggf. soweit erforderlich - und Erteilung der Baugenehmigung getroffen werden.

Erwirkt der Antragsteller eine Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Unterlagen oder Pläne, so handelt er ordnungswidrig gem. § 35 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). In diesem Fall können gewährte Zuwendungen zurückverlangt werden.

Für Anträge einer Landeszuwendung der Denkmalpflege durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ist ein gesonderter Antragsvordruck mit Finanzierungsplan zu verwenden. Sobald die Maßnahme, die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan hinreichend klar erkennbar sind, kann über die untere Denkmalschutzbehörde Kontakt zum NLD aufgenommen werden. Im Rahmen der Beratung entscheidet das NLD, ob es sinnvoll ist, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Der Zuwendungsantrag an das NLD ist über den Landkreis Osterholz einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass die Förderungsbedingungen (Zuschusshöhe bzw. zur Verfügung stehende Mittel) durch das NLD entschieden werden.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Baudenkmal, dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung oder den Anträgen der Förderung haben, können Sie sich gerne an den Landkreis Osterholz, Untere Denkmalschutzbehörde wenden. Ihre Ansprechpartnerin ist hier Frau Specht.

Landkreis Osterholz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Frau Specht  
Osterholzer Straße 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon 04791 – 930 233  
Fax 04791 – 930 11 233  
[katharina.specht@landkreis-osterholz.de](mailto:katharina.specht@landkreis-osterholz.de)